

§1 Geltungsbereich

Für unsere Bestellungen und Abschlüsse gelten ausschließlich die nachstehenden Einkaufsbedingungen. Entgegenstehende oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichende allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten erkennen wir nicht an, es sei denn, dass wir ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt hätten. Auch die vorbehaltlose Annahme von Waren bzw. Leistungen oder deren Bezahlung bedeutet keine Zustimmung zu den Verkaufsbedingungen des Lieferanten.

§2 Vertragsabschluss

1. Bestellungen sowie Änderungen und Ergänzungen zu Bestellungen sind nur dann rechtsverbindlich, wenn sie in Schrift- oder Textform erteilt werden. Mündliche Vereinbarungen jedweder Art bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch uns.
2. Unsere Aufträge können bis zum Erhalt der Auftragsbestätigung kostenfrei widerrufen werden. Die Auftragsbestätigung hat unverzüglich schriftlich zu erfolgen.
3. Nehmen Sie unsere Bestellung mit Abweichung an, so haben Sie uns deutlich auf diese Abweichung hinzuweisen. Eine Auftragsbestätigung unter Abweichung der Bestellung wird nur wirksam, wenn wir diese schriftlich bestätigen.

§3 Lieferung

1. Vereinbarte Fristen und Liefertermine sind verbindlich. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins ist der Eingang der Ware bei uns.
2. Sieht der Lieferant Probleme bezüglich der Fertigung, Vormaterialversorgung oder ähnlichen Umständen voraus, die ihn an der termingerechten Lieferung oder an der Lieferung in der vereinbarten Qualität hindern könnten, so hat er uns unverzüglich schriftlich zu informieren.
3. Im Falle des Lieferverzugs stehen uns die gesetzlichen Ansprüche ungekürzt zu. Die vorbehaltlose Annahme einer verspäteten Lieferung oder Leistung stellt keinen Verzicht auf die uns zustehenden Schadensersatzansprüche dar.
4. Teillieferungen bedürfen unserer vorherigen Zustimmung und sind als solche in den Versanddokumenten zu kennzeichnen.

§4 Preisstellung, Gefahrenübergang, Verpackung

Ist keine gesonderte schriftliche Vereinbarung getroffen verstehen sich die Preise geliefert Zoll bezahlt (DDP gemäß Incoterms 2010) einschließlich Verpackung. Der Verkäufer trägt die Kosten und Gefahren bis zur Annahme der Ware durch uns an dem Ort, an den die Ware auftragsgemäß zu liefern ist.

§5 Rechnungsstellung und Zahlungsbedingungen

Über jede Lieferung oder Leistung hat der Lieferant innerhalb von fünf Tagen eine Rechnung getrennt von der Sendung einzureichen. Es besteht die Möglichkeit, den Rechnungsversand auch per E-Mail an invoice@cellofoam.de vorzunehmen. Wenn nichts anderes vereinbart ist so erfolgt die Begleichung der Rechnung innerhalb von 14 Tagen unter Abzug von 3% Skonto oder innerhalb von 30 Tagen ohne Abzug. Die Skontokürzung erfolgt ab Erhalt der Rechnung. Bei fehlerhafter Lieferung sind wir berechtigt, die Zahlung bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzuhalten, und zwar ohne Verlust von Rabatten, Skonti oder sonstigen Zahlungsvergünstigungen.

§6 Produkthaftung und Produktrückruf

1. Im Falle, dass wir von einem Kunden oder Dritten wegen Produkthaftung in Anspruch genommen werden, ist der Lieferant verpflichtet, uns von derartigen Ansprüchen freizustellen, sofern und soweit der Schaden auf ein vom Lieferanten fehlerhaft geliefertes Produkt zurückzuführen ist. Der Lieferant trägt in diesen Fällen sämtliche Kosten und Aufwendungen einschließlich der Kosten für die Rechtsverfolgung. Liegt die Ursache des Schadens im Verantwortungsbereich des Lieferanten, muss er nachweisen, dass ihn kein Verschulden trifft.
2. Müssen wir aufgrund eines Produktfehlers des Lieferanten nach Abs. 1 eine Rückrufaktion gegenüber Dritten durchführen, so trägt der Lieferant alle mit der Aktion verbundenen Kosten. Inhalt und Umfang des Rückrufes stimmen wir soweit möglich und zumutbar mit dem Lieferanten ab.
3. Für alle weiteren Bestimmungen bleibt das Produkthaftungsgesetz unberührt.

§7 REACH-Klausel und RoHS-Klausel

1. Der Lieferant hält die Anforderungen der Chemikalienverordnung EG Nr. 1907/2006 (REACH-Verordnung) in der gültigen Fassung ein. Insbesondere sichert er zu, dass die Registrierung der Stoffe erfolgt ist. Es besteht von unserer Seite aus keine Verpflichtung, im Rahmen der REACH-Verordnung eine Zulassung für eine vom Lieferanten gelieferte Ware einzuholen.
2. Der Lieferant informiert uns unverzüglich schriftlich, wenn in den Vertragsprodukten Stoffe enthalten sind, die in der Kandidatenliste SVHC, die im Anhang XIV oder die im Anhang XVII der REACH-Verordnung (in der jeweils gültigen Fassung) aufgeführt sind. Vor der Lieferung solcher Stoffe ist eine gesonderte Freigabe durch uns erforderlich. Der Lieferant spricht uns von jeglicher Haftung im Zusammenhang mit dem Verstoß gegen die REACH-Verordnung frei bzw. entschädigt uns für Schäden, die uns aus der Nichteinhaltung der Verordnung durch den Lieferanten entstehen oder mit ihr zusammenhängen.

3. Der Lieferant hat dafür Sorge zu tragen, dass die von ihm zu liefernden Waren uneingeschränkt den Anforderungen der Richtlinie 2011/65/EU („RoHS“) in der jeweils gültigen Fassung entsprechen.

§8 Produktänderungen und Produktionseinstellung

Vor der Änderung von Herstellprozessen, Materialien oder Zulieferteilen, Verlagerung von Fertigungsstandorten oder von sonstigen Maßnahmen, die sich auf die Qualität oder die Sicherheit der gelieferten Produkte auswirken können, hat uns der Lieferant rechtzeitig vor der Belieferung zu informieren. Änderungen in diesem Bereich bedürfen einer expliziten Freigabe durch uns. Die festgelegten Spezifikationen dürfen nicht ohne unsere Zustimmung geändert werden. Ab Mitteilung der Änderung stellen Sie sicher, dass die an uns gelieferten Materialien noch mindestens 36 Monate unverändert geliefert werden können.

§9 Zielvereinbarung

Der Lieferant ist zur fehlerfreien Lieferung von Produkten und Leistungen verpflichtet. Werden keine spezifischen Zielvereinbarungen getroffen, gilt als Zielwert 0 ppm. Eine getroffene spezifische Vereinbarung zu ppm-Werten bedeutet dabei kein von uns akzeptiertes Qualitätsniveau. Auch hier gilt, dass sich der Lieferant dem Prinzip der ständigen Verbesserung verpflichtet. Die Vereinbarung von Qualitätszielen schränkt die Haftung des Lieferanten für Schadensansprüche nicht ein. Fehlerhafte Lieferungen werden nicht akzeptiert. Die laufende Lieferleistung ist Bestandteil unserer Lieferantenbeurteilung.

§10 Gewährleistung und Mängelansprüche

1. Die gesetzlichen Ansprüche zu Sach- und Rechtsmängeln stehen uns ungekürzt zu.
2. Die Annahme der Ware erfolgt unter dem Vorbehalt der Untersuchung auf Mangelfreiheit und Vollständigkeit. Wir untersuchen die Lieferung soweit und sobald dies nach den Gegebenheiten eines ordentlichen Geschäftsablaufs tunlich ist. Mängel werden von uns unverzüglich nach Entdeckung gerügt. Insofern verzichtet der Lieferant auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge.
3. Mängelansprüche für die Liefergegenstände und Leistungen des Lieferanten verjähren in 24 Monaten; längere gesetzliche Verjährungsfristen bleiben hiervon unberührt. Die Verjährung der Mängelhaftungsansprüche beginnt mit der vollständigen Ablieferung der Ware bzw. mit der vollständigen Erbringung der Vertragsleistung. Für neu gelieferte oder nachgebestellte Teile beginnt die Verjährungsfrist neu zu laufen, sofern der Schuldner den Mangel nicht ausdrücklich nur aus Kulanz beseitigt.
4. Die innerhalb der Verjährungsfrist gerügten Mängel muss der Lieferant so beseitigen, dass uns keine Kosten entstehen. Auch Neben- und Folgekosten wie Transport-, Wege-, Arbeits-, Einbau- oder Ausbaurkosten hat der Lieferant zu übernehmen.
5. Das Recht, die Art der Nacherfüllung zu wählen steht uns zu. Der Lieferant kann die gewählte Art der Nacherfüllung nur verweigern, wenn diese mit unverhältnismäßig hohen Kosten verbunden ist.
6. Beginnt der Lieferant nicht unverzüglich nach unserer Aufforderung zur Mängelbeseitigung mit der Beseitigung des Mangels, so steht uns in dringenden Fällen, insbesondere zur Abwehr akuter Gefahren oder Vermeidung größerer Schäden, das Recht zu, die Mängel auf Kosten des Lieferanten selbst oder durch einen Dritten beseitigen zu lassen.

§11 Geheimhaltungsklausel und Rechte an Unterlagen

Der Lieferant ist verpflichtet, Bestellungen und Vertragsabschlüsse als Geschäftsgeheimnis zu betrachten und vertraulich zu behandeln. Alle nicht offenkundigen kaufmännischen und technischen Einzelheiten, die dem Lieferanten durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, sind vertraulich und dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden. Die von uns zur Verfügung gestellten technischen Unterlagen, Daten, Materialien etc. bleiben unser Eigentum. Alle Marken-, Urheber- und sonstige Schutzrechte bleiben bei uns. Der Lieferant haftet für alle Schäden, die aus der Verletzung der vorstehenden Verpflichtungen entstehen.

§12 Schlussbestimmungen

1. Sollte eine Bestimmung dieser Einkaufsbedingungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der sonstigen Bedingungen nicht berührt.
2. Für unsere vertraglichen Beziehungen gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des Kollisionsrechts und des UN-Kaufrechts (CISG).
3. Erfüllungsort ist der Ort, an den die Ware auftragsgemäß zu liefern bzw. an dem die Leistung zu erbringen ist.
4. Soweit der Verkäufer Kaufmann im Sinne des HGBs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist Gerichtsstand für sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche aus der Geschäftsverbindung unser Unternehmenssitz.